

2. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Benutzung der Sportanlage der Gemeinde
Lägerdorf an der Breitenburger Straße und über die Erhebung von
Benutzungsgebühren vom 09.02.2005
in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 13.12.2012
(in Kraft seit 01.01.2013)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Lägerdorf vom 10.12.2013 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen.

Artikel I

§ 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die außerschulische Benutzung der Sportplatzanlage werden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|-----------|--------------|
| a) | für die Benutzung der Sportplatzanlage für nichtsportliche Veranstaltungen sowie für sportliche Veranstaltungen ortsfremder Vereine und Verbände | je Stunde | 45,09 € |
| b) | für die Benutzung der Sportplatzanlage durch örtliche Vereine und Verbände für den Erwachsenensport | | gebührenfrei |
| c) | für die Benutzung der Sportplatzanlage durch örtliche Vereine und Verbände für den Jugendsport | | gebührenfrei |

Werden die Räume für eine halbe Stunde genutzt, so beträgt die Benutzungsgebühr die Hälfte des o.g. Betrages. Jeder angefangene halbe Stunde der Benutzungszeit wird als halbe Stunde angerechnet. Werden bei kommerziellen Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben, so beträgt die Benutzungsgebühr 15 % der Bruttoeinnahmen, mind. Jedoch in Höhe der sich aus den Sätzen 1 bis 3 errechneten Gebühr.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lägerdorf, den 11. Dezember 2014

Gemeinde Lägerdorf
gez. Sülau
-Der Bürgermeister-